

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfreulicherweise sinkt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Heilbronn stetig.

Seit Montag, 17. Mai 2021 liegt diese unter 100,

so dass am Sonntag, 23. Mai 2021 die „Bundesnotbremse“ außer Kraft treten wird.

Es gilt dann die sogenannte Öffnungsstufe 1 und Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe dürfen bereits am Sonntag wieder öffnen.

Die Allgemeinverfügung zur offiziellen Feststellung des Inzidenzwertes wurde heute auf der Internetseite des Landratsamtes Heilbronn unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

So sind dann im **Freizeit- und Amateurindividualsport** stufenweise Öffnungen möglich:

- Hierbei sind die **Hygieneanforderungen (§ 4 CoronaVO)** einzuhalten und es muss ein **Hygienekonzept (§ 6 CoronaVO)** erstellt werden.
- Die **Kontaktdaten** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen dokumentiert werden, dies kann analog oder digital – beispielsweise über entsprechende Apps – geschehen (**§ 7 CoronaVO**).
- Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten **im Freien** ist in **Gruppen von bis zu 20 Personen** erlaubt. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Darüber hinaus ist kontaktarmer Sport in **Gruppen von bis zu 20 Kindern** bis einschließlich 13 Jahren **im Freien** möglich. Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist. Sie zählen dabei nicht zur Gesamtpersonenzahl.

Die Sportausübung ist dann **kontaktaarm**, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist in keinem Fall erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die **Einzelnutzung von Toiletten**. Die Toiletten dürfen jedoch nicht geteilt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich begegnen.

Teilnehmer (Kinder unter 14 Jahren ausgenommen) müssen zudem einen **negativen Test** vorlegen – Genesene und geimpfte Personen sind **nicht** von der Testpflicht befreit. Diese Tests können entweder in den Schnelltestzentren gemacht werden, oder auch von einem geeigneten Verantwortlichen des Sportvereins durchgeführt werden. Die Testnachweise sind nach § 5 CoronaVO zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie: Passen Sie Ihre Hygienekonzepte anhand der neuen CoronaVO an. Sie müssen die Konzepte nicht zur Genehmigung bei uns vorlegen, in jedem Fall müssen die Hygienekonzepte aber vor Beginn des Trainingsbetriebs ausgearbeitet werden und für evtl. Kontrollen vorgehalten werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Corona-Hotline 07139 / 97-300 oder corona@neuenstadt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Einfalt

Stadtverwaltung Neuenstadt a. K.

Tourismus, Kultur & Sport

Hauptstraße 50

74196 Neuenstadt a. K.

Telefon: 07139 / 97 23

Telefax: 07139 / 97 66

E-Mail: sarah.einfalt@neuenstadt.de



www.neuenstadt.de

Die Stadt Neuenstadt am Kocher ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.
Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Norbert Heuser.

[Impressum](#) / [Datenschutz](#)